

## Anhang 1 Punkt 15

### Luftreinhaltung

Mit 14 % förderungsfähige Investitionen

- a. Filteranlagen
- b. Katalytische Nachbehandlungssysteme
- c. Thermische Nachverbrennungsanlagen
- d. Hallenabsaugungen mit Behandlungsanlagen
- e. Verfahrensumstellungen zur Emissionsreduktion
- f. Abdeckung von Güllelagern – Bedeckung der Güllebehälter mittels fest verankerter Deckel-, Dach- oder Zeltstruktur

Nicht mit 14 % förderungsfähige Investitionen

- a. Lüftungskanäle und Leitungen zur Wärmeverteilung
- b. Selchanlagen

Weitere Voraussetzungen

Vermeidung oder Verringerung von Staub-, NO<sub>x</sub>-, NH<sub>3</sub>-, CO-, SO<sub>2</sub> oder C<sub>x</sub>H<sub>y</sub>-Emissionen bei bestehenden Anlagen bzw. Emissionsquellen oder in gewerblich genutzten Gebäuden die über die gemeinschaftsrechtlichen, gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften hinausgehen (Mindestens 10%)

Welche Unterlagen sind bei der Abrechnung auf Verlangen der aws vorzulegen?

**Bescheide** für die Bestandsanlage und Aktualisierung hinsichtlich der beantragten Maßnahme

Quantitative **Angaben zur Vermeidung oder Verringerung von Staub-, NO<sub>x</sub>-, NH<sub>3</sub>-, CO-, SO<sub>2</sub> oder C<sub>x</sub>H<sub>y</sub>-Emissionen** nach der Investition (Messgutachten zum Vergleich Bestands- und Neuanlage) durch einen dazu befugten Ziviltechniker.

Bei Investitionen im Zusammenhang mit ammoniakreduzierenden Investitionen (Gülleausbringung, Güllelagern und Schleppschläuchen) ist eine Bestätigung eines befugten Professionisten wie Lieferant/Händler/Errichter vorzulegen, dass die Anlage fachgerecht errichtet wurde und eine dauerhafte, wirksame und vollflächige Abdeckung des Behälters aus festen Baustoffen darstellt und der Eigentümer in den sachgerechten Gebrauch eingewiesen wurde.